## 3. Prüfungsbescheid

## 3. Prüfungsbescheid

<sup>1</sup>Bestandteil der Prüfungsnummer ist unter anderem eine Nummer für den Betrieb des Antragstellers (Betriebsnummer). <sup>2</sup>Bei Qualitätsschaumwein ergibt sich die Notwendigkeit, die Betriebsnummer so zu wählen, dass sie der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverwechselbar zugeordnet werden kann. <sup>3</sup>Dies kann durch individualisierende Merkmale erreicht werden. <sup>4</sup>Besonders bietet sich an, neben der in § 26 Abs. 2 WeinV vorgeschriebenen Angabe auch das Kraftfahrzeugkennzeichen des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Gemeinde anzugeben.